



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP
2018/0215
öffentlich

Sachstandsbericht Windenergie – Prüfung des Planungserfordernisses

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie
10.10.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen. Ein Planungserfordernis zur erneuten Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Prüfung eines möglichen Planungserfordernisses ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Errichtung der 4 Windräder durch die Wersewind GmbH & Co. KG im Westen von Beckum ist mittlerweile weitgehend abgeschlossen. Darüber hinaus ist bekannt geworden, dass die BayWaRe im Osten Vellerns 4 weitere Windenergieanlagen und Prowind im Südwesten zusätzliche 3 Anlagen errichten wollen. Zudem ist durch Energiekontor beabsichtigt, 6 bestehende kleinere Anlagen durch 2 neue größere Windräder zu ersetzen (Repowering).

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden die Frage erörtert, ob inzwischen die Erforderlichkeit gesehen wird, erneut die Planung von Konzentrationszonen anzustreben und den Flächennutzungsplan (FNP) zu ändern.

1. Planungszeitpunkt

Die 16. Änderung des FNP „Windenergie“ hat am 29. September 2016 die Wirksamkeit erlangt. Darin wurde auf die Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergie verzichtet und lediglich die Vorranggebiete des Regionalplans Münsterland nachrichtlich übernommen. Eine Steuerung der Windenergieanlagen erfolgt daher nach gegenwärtigem Stand nicht. In der damaligen Diskussion wurde die Frage aufgeworfen, ab welchem Zeitpunkt eine erneute planungsrechtliche Steuerung erfolgen könne. Ein zeitlicher Abstand von 2 Jahren in Verbindung mit dem Eintreten wesentlicher Veränderungen/Neuerungen wurde seinerzeit als möglicher Rahmen angesehen.

Im Herbst 2018 sind 2 Jahre vorüber. 1 Vorhaben ist umgesetzt (Wersewind), 2 weitere sind neben dem geplanten Repowering in Planung und die Landesregierung Nordrhein-Westfalens (NRW) hat einen neuen Windenergieerlass bekannt gemacht. Eine neue Planung sollte daher zu rechtfertigen sein und der Zeitpunkt kein Hindernis darstellen.

2. Substanzieller Raum

Im Rahmen einer Überplanung des gesamten Gemeindegebietes mit dem Ziel, Konzentrationszonen (mit Ausschlusswirkung) festzulegen, muss die verbleibende Fläche der Windenergie in jedem Fall substanziellen Raum geben, um die ansonsten im Außenbereich privilegierten Anlagen nicht zu sehr einschränken.

Zur Begrifflichkeit des substanziellen Raumes gibt es derzeit (noch?) keine klaren Regelungen oder Definitionen, sodass es weiterhin keinen verlässlichen Ansatz zur Orientierung gibt. Allgemein gemeint ist aber ein eher orts-/gemeindebezogener Flächenbezug. Ein Kriterium kann das Verhältnis der verbleibenden Fläche nach Abzug der harten Kriterien gegenüber der Fläche der geplanten Konzentrationszone sein. Andere Einflüsse sind nicht ausgeschlossen.

Eine verlässliche Vorgabe gibt es nicht. In jedem Fall ist eine jeweils einzelfall- und ortsbezogene Betrachtung erforderlich. Der Hinweis auf einen hohen Anteil der „Selbstversorgung“ einer Kommune durch Windenergie kann dazu am Rande in den Blick genommen werden, hat dabei wohl eher nur unterstützenden Charakter.

Nachfolgend Beispielrechnungen zu Flächenpotenzialen in Beckum:

	Beispielrechnung	Hektar (ha) circa	Prozent Gesamt	Prozent ohne harte Kriterien
a	Gesamtfläche der Stadt	11.135	100	
b	Verbleibende Fläche nach Abzug harter Kriterien	5.407	48,6	100
c	Fläche MPEE nach Abzug aller weichen Kriterien	579	5,1	10,7
d	Fläche 13. Änderung FNP, Beschlussfassung	503	4,5	9,3
e	Verbleibende Fläche nach Abzug der durch die Bezirksregierung in Frage gestellten (roten) Flächen – westlich Neubeckum (70,70 ha), Steinbruch Phoenix (19,90 ha), Vellern nördlich BAB (50,90 ha), jedoch ohne Flächen im Beckumer Süden	362	3,3	6,7
f	Wie vor, jedoch inklusive weiterer Flächen im Beckumer Süden (inklusive Projekt ProWind), geschätzt	580	5,2	10,7
g	Heute genutzte Potenzialflächen	295	2,6	5,5
h	Heute genutzte und projektierte Potenzialflächen (BayWaRe und ProWind), geschätzt	430	3,9	7,9
i	Vermutete Potenzialflächen genutzt, projektiert und ohne städtebaulichen Ausschluss im Beckumer Süden, geschätzt (Ergebnis wie Zeile f)	580	5,2	10,7

Datengrundlage: Masterplan Erneuerbare Energien (MPEE)/13. Änderung FNP und Projektvorstellungen

Zur Verdeutlichung der Tabelle sind die Flächen skizzenhaft in der Anlage zur Vorlage dargestellt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die bislang genutzten und projektierten Fläche in der Summe mit gegebenenfalls weiteren in Frage kommenden Flächen im Beckumer Süden in etwa das Flächenpotenzial der damalige Masterplanung als Schätzung ergeben würden (siehe Zeilen c und i). Ein Ausschluss weiterer Flächen im Beckumer Süden aus städtebaulichen Gründen würde vermutlich zu Problemen bezüglich des substanziellen Raumes führen. Der Ausschluss kann aus heutiger Sicht – wenn überhaupt – nur mit schwacher Argumentation (Freizeit und Erholung?) begründet werden. Dies gilt möglicherweise auch vor dem Hintergrund, dass in Lippetal an der Grenze zu Beckum mittlerweile 4 Anlagen durch den Kreis Soest genehmigt wurden und in Betrieb sind. Gegebenenfalls ließe sich ein Ausschluss für Teilflächen am Mühlenweg nördlich der Landwehr, südwestlich des Reiterhofes am Alten Hammweg und im Umfeld des Höxberges begründen; Anfragen hierzu liegen jedoch nicht vor, sodass derzeit kein konkreter Handlungsbedarf besteht.

3. Windenergieerlass NRW

Der überarbeitete Windenergieerlass vom 8. Mai 2018 wird in der öffentlichen Diskussion vornehmlich durch den dort angesprochenen 1500 Meter-Abstand zu Wohngebieten geprägt. Der Erlass enthält jedoch nur eine Absichtserklärung, diesen „Vorsorgeabstand“ in den Landesentwicklungsplan NRW als Grundsatz aufzunehmen. Eine Verbindlichkeit – wie oftmals gemeint – besteht dadurch nicht. Vielmehr steht eine solche (verbindliche) Regelung nicht in Einklang mit dem Privilegierungsstatbestand des Baugesetzbuches (BauGB), da dadurch eine nicht zulässige Einschränkung des Bundesrechts durch Landesrecht erfolgen würde. Um dies aufzulösen, soll es möglicherweise eine Initiative der Landesregierung zur Änderung des BauGB geben, mit dem Ziel, eine Länderöffnungsklausel mit entsprechender Ermächtigung dauerhaft aufzunehmen. Ob und wann es eine solche Regelung geben wird, ist gegenwärtig unklar.

Unabhängig davon bleibt die Verpflichtung, substantiell Raum zu schaffen, was in der konkreten Planung zu Konflikten führen kann.

4. Aussichten

Nach einer Ersteinschätzung würden bei einer erneuten Konzentrationszonenplanung im Ergebnis vermutlich die gleichen Flächen ermittelt werden, wie sie durch Investorinnen/Investoren und Betreiberinnen/Betreiber von großen Windenergieanlagen in den Blick genommen werden. Letztlich beruhen diese auf den gleichen Datengrundlagen und auch die gutachterlichen Betrachtungen werden annähernd gleiche Ergebnisse liefern. Die Stadt hätte im Zuge einer erneuten Planung dann lediglich über weiche Kriterien (zum Beispiel Landschaftsbild, Erholungsraum, städtebauliche Aspekte oder Ähnliches) die Möglichkeit, die Flächenkulisse zu verändern/zu reduzieren.

Schon im Rahmen der Aufstellung der nicht wirksam gewordenen 13. Änderung des FNP hatte die Bezirksregierung Münster diese Argumentation jedoch in Frage gestellt. Vor dem Hintergrund der Vorgabe, substantiellen Raum bereitzustellen zu müssen, sind diese Kriterien daher eher schwach, sodass im Ergebnis zu erwarten ist, dass die dann ermittelten Konzentrationszonen letztlich ohnehin nur das abbilden, was durch Investorinnen/Investoren geplant wird.

5. Frühzeitige Abstimmung

Sollte sich für den Einstieg in eine erneute Planung entschieden werden, ist es sinnvoll, die Angelegenheit vorab mit der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Warendorf zu erörtern. Gegebenenfalls ist eine Rechtsberatung einzuholen.

6. Kosten

Für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie ist eine gesamträumliche Planung erforderlich. Sofern dies erfolgen soll, sind die erforderlichen Gutachten neu zu erstellen, sodass sich die Planungskosten mit gegebenenfalls erforderlicher juristischer Beratung einem Bereich von 100.000 Euro annähern können. Ob dieser Aufwand bei ungewissem Ausgang gerechtfertigt ist, muss abgewogen werden.

7. Einschätzung bezüglich projektierter Vorhaben

Neben den beiden nachfolgenden Vorhaben wird derzeit das Repowering östlich von Vellern betrieben. Hierdurch sollen 6 bestehende Anlagen durch 2 größere neue Anlagen ersetzt werden. Das Vorhaben liegt innerhalb der im Regionalplan Münsterland dargestellten Vorranggebiete. Dazu ist das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beim Kreis Warendorf begonnen worden.

7.1. Vorhaben BayWaRe in Vellern

Das Vorhaben sieht vor, 4 Windenergieanlagen im Nordosten von Vellern zu errichten. Die Standorte liegen innerhalb der im Masterplan Erneuerbare Energien und im Rahmen der (nicht wirksamen gewordenen) 13. Änderung des FNP dargestellten Flächen. Die nördlich der Autobahn gelegenen Flächen waren seinerzeit Konfliktpunkt (aus Artenschutzgründen) zwischen der Stadt Beckum und dem Kreis Warendorf, was letztlich dazu führte, dass die Bezirksregierung Münster eine Genehmigung des FNP nicht in Aussicht gestellt hat. Dies wurde zudem damit begründet, dass im Gegenzug weniger konfliktträchtige Flächen im Beckumer Süden für die Windkraft nicht dargestellt wurden und somit ein Ungleichgewicht in der planerischen Abwägung bestünde.

Vor dem Hintergrund, dass nach Angabe des Investors die vormals bestehenden artenschutzrechtlichen Probleme ausgeräumt werden können, spricht aus planungsrechtlicher Sicht nichts Wesentliches gegen das Vorhaben der BayWaRe, insbesondere da die Standorte seinerzeit durch die Stadt Beckum selbst ermittelt und befürwortet worden sind.

Davon unabhängig ist das Ergebnis des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beim Kreis Warendorf abzuwarten. Dies soll zeitnah eingeleitet werden.

7.2. Vorhaben Prowind im Südwesten von Beckum

Die derzeit durch Prowind projektierten Flächen waren im Zuge der damaligen städtischen Planungen zunächst nach Ermittlung der harten Ausschlusskriterien und der avifaunistischen Untersuchung als möglicherweise geeignet eingestuft worden. Im Zuge der städtebaulichen Einschätzung wurden diese Flächen seinerzeit als Puffer zu den Beckumer Bergen gewertet und somit nicht weiter betrachtet. Aus heutiger Sicht und den oben angegebenen Gründen ist diese Einschätzung kaum ausreichend, um einen Ausschluss im Rahmen einer erneuten Flächennutzungsplanung zu begründen. Dies soll zeitnah eingeleitet werden.

8. Fazit

Wie unter Punkt 4 beschrieben, ist eine erneute FNP-Änderung mit dem Ziel Konzentrationsflächenplanung zu betreiben, zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden. Darüber hinaus wird das vermutete Ergebnis im Hinblick auf die beiden projektierten Vorhaben wahrscheinlich planungsrechtlich keine Auswirkungen haben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist daher aus Sicht der Verwaltung eine erneute FNP-Änderung nicht angezeigt.

Anlage(n):

Skizzierte Darstellung der Potenzialflächen